



**Der Bürgermeister  
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/2417/2020

Schwaz, den 15.07.2020

Betreff: Prof.-Ernst-Brandl-Straße – Glasfaseranschluss Haus Nr. 9 – Vor-  
nahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Florian Neurauter – 0664/6141405  
Bauführer: Herr Günther Thurnes – 0664/6141464

**VERORDNUNG**

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Prof.-Ernst-Brandl-Straße durch die Firma Hitt-haller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl, für die notwendige Baudauer, längstens je-doch auf die Dauer von einem Tag, gerechnet in der Zeit vom 13.07.2020 bis 24.07.2020, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Der Baustellenbereich ist gemäß Regelplan LO3 gegenüber der übrigen Verkehrsflä-  
che abzusichern.
2. Die vom Hotel angepachtete Fläche des öffentlichen Gutes ist auf dem unbedingt not-  
wendigen Ausmaß mit Halte- und Parkverboten gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 zur  
Freihaltung einer Fahrspur zu versehen. Der Hotelbetreiber ist über die Sperrung nach-  
weislich zu informieren.
3. Der Baustellenbereich ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche vollflächig abzuplan-  
ken.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maß-gabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde ver-ordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Um-fang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbrin-gung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenver-kehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestim-mungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entspre-chen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



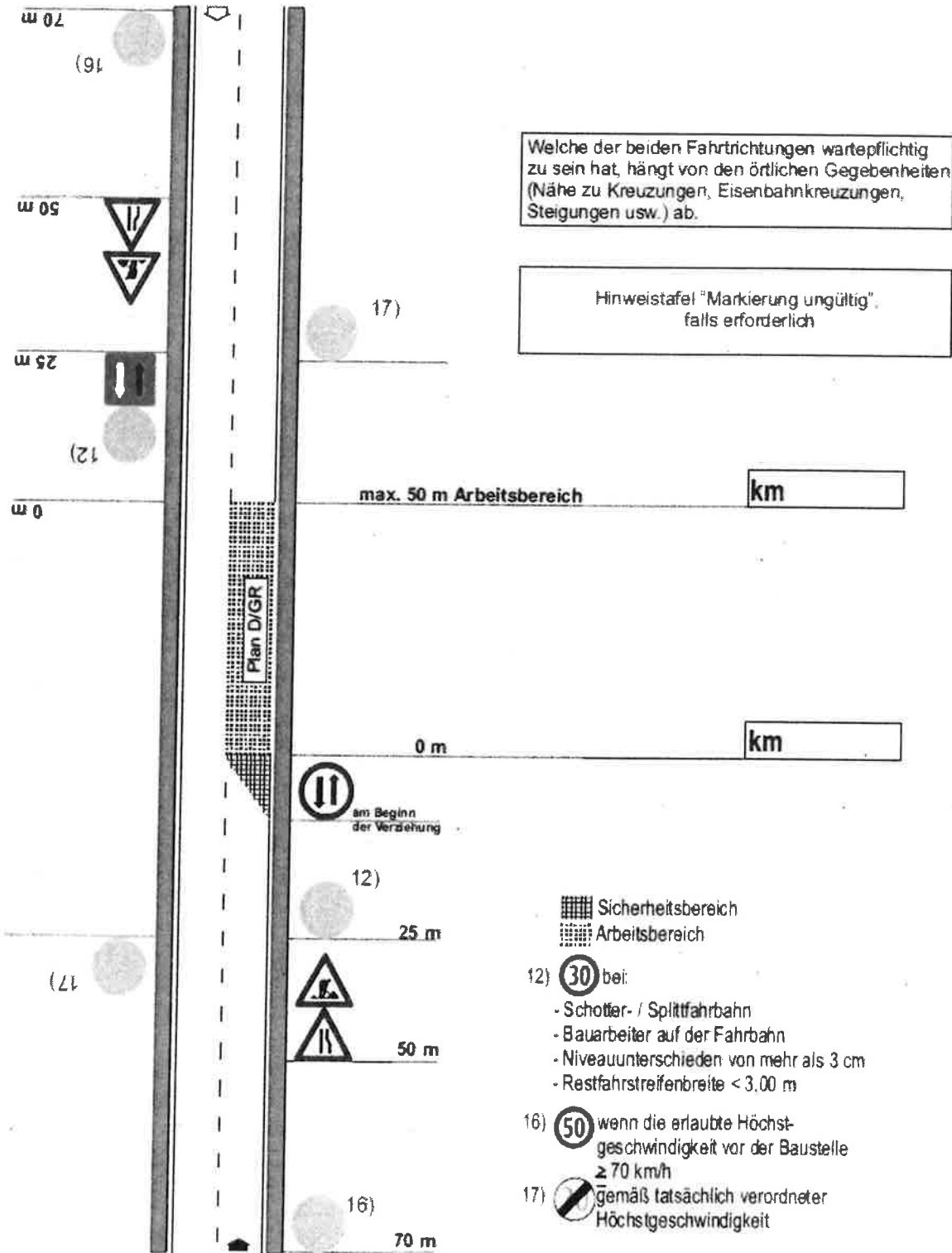
(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl  
Polizeiinspektion Schwaz  
Stadtpolizei Schwaz  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz

# LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer  
 Sperre eines Fahrstreifens  
 Regelung mittels Wartepflicht



Personalisiert für: Stadtgemeinde Schwaz, Schwaz am 08.08.2017